

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kübler GmbH Ludwigshafen

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen; juristische Personen oder Sondervermögen im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, falls dieser Unternehmer oder juristische Person oder Sondervermögen im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB ist.

§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen

- (1) Alle Vertragsangebote, Auftragsbestätigungen, Vereinbarungen, Nebenabreden usw. binden uns nur, wenn wir sie schriftlich abgegeben und als bindende Erklärung gekennzeichnet haben. Ist eine Bestellung des Kunden als Angebot im Sinn von § 145 BGB einzuordnen, können wir dieses innerhalb angemessener Frist annehmen. Diese beträgt 2 Wochen.
- (2) Unser Angebot ist bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns freibleibend.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Preise und Vergütungen - Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk", das heißt, ab unserem Lager oder dem eines von uns beauftragten Dritten, ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungen und sonstigen Nebenleistungen; diese Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert zusätzlich ausgewiesen.
- (3) Unseren Preisen und Vergütungen liegen die zur Zeit der Abgabe des Angebots gültigen Lohn- und Materialkosten und Gebühren wie Einfuhr-/Ausfuhrzölle und Tarifsätze für Transportleistungen zugrunde. An unsere Preise sind wir 2 Monate ab Vertragsschluss gebunden. Bei einer Erhöhung der Bemessungsgrundlagen nach Vertragsschluss, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, behalten wir uns vor, die Preise nach Ablauf von 2 Monaten im Verhältnis zu dieser Änderung zu erhöhen, wenn der Beginn der Leistung/Lieferung erst nach diesem Zeitraum erfolgt. Wir werden die Kostenерhöhung dem Kunden auf sein Verlangen hin nachweisen. Für geschlossene Wartungsverträge behalten wir uns vor, seit Abschluss des Vertrags oder seit der letzten Preisanpassung gestiegene Kosten aufgrund der Veränderung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Index' hinsichtlich Untersuchungsleistungen bzgl. mechanischer u. elektrischer Systeme (CPA08-712013, jeweils gültiger Stand) durch Preisanpassungen, die wir in der Auftragsbestätigung ausweisen, auszugleichen.
Gleichermaßen verfahren wir bei Kostensenkungen.
- (4) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist ein Kaufpreis ohne Abzug sofort bei Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Handelt es sich bei dem geschlossenen Vertrag um einen Werkvertrag über die Lieferung und Montage einer Heizung, ist die Vergütung wie folgt zur Zahlung fällig, wenn sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt:
60% bei Anzeige der Lieferbereitschaft (Zahlungseingang vor Ladetermin);
30% nach erfolgter Montage, spätestens aber 6 Wochen nach Materiallieferung, wenn nicht die noch nicht (vollständig) erfolgte Montage von uns zu vertreten ist;
10% bei Inbetriebnahme, spätestens jedoch 4 Wochen nach Montage.
- (6) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10% jährlich zu fordern. Falls wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
Der Kunde ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist unser Anspruch auf den gesetzlichen Verzugszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) beschränkt.

- (7) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. (8) Wir sind berechtigt, unsere Leistung zurückzubehalten, wenn sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen und zur Vertragsabwicklung wesentlichen Fragen einschließlich der Zahlungsmodalitäten voraus.
Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden, insbesondere seiner Mitwirkungs- und Zahlungspflichten, voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
- (2) Mitwirkungspflichten des Kunden bei Lieferung, Montage, Störungsbehebung und Wartung sind insbesondere folgende:
 - a) Bearbeitung des vor der Lieferung/Montage übersandten Anforderungsschreibens (i. d. R. per Telefax oder E-Mail) "**Bestätigung über den Abruf zur Lieferung und Montage Ihrer energiesparenden KÜBLER Hallenheizung**" und genaue Einhaltung der dort vorgegebenen Bedingungen;
 - b) Bearbeitung des vor der Inbetriebnahme übersandten Anforderungsschreibens (i. d. R. per Telefax oder E-Mail) "**Bestätigung über den Abruf unserer Servicetechniker zur Inbetriebnahme und Abnahme Ihrer energiesparenden KÜBLER Hallenheizung**" und genaue Einhaltung der dort vorgegebenen Bedingungen;
 - c) Bei Störungen: Bearbeitung des vor der Durchführung der Wartung übersandten Anforderungsschreibens (i. d. R. per Telefax oder E-Mail) "**Bestätigung über den Abruf unserer Servicetechniker zur Prüfung Ihrer energiesparenden KÜBLER Hallenheizung**" und genaue Einhaltung der dort vorgegebenen Bedingungen.
 - d) Bei Wartungsarbeiten: Bearbeitung des vor der Durchführung der Wartung übersandten Anforderungsschreibens (i. d. R. per Telefax oder E-Mail) "**Bestätigung über den Abruf unserer Servicetechniker zur Wartung Ihrer energiesparenden KÜBLER Hallenheizung**" und genaue Einhaltung der dort vorgegebenen Bedingungen.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.
- (4) Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, ist die Schadensersatzhaftung im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (5) Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise durch den Lieferverzug eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Die Haftungsbegrenzungen gemäß Ziff. (4) und Abs. (5) gelten nicht, sofern ein Fixgeschäft gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Kunde wegen des von uns zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung fortgefallen ist.
- (7) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise durch den Lieferverzug eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) Die vorstehenden Haftungsregeln gelten auch bei einem Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; dieses ist uns zuzurechnen.
- (9) Weitere gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben unberührt.

§ 5 Gefahrenübergang

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk", das heißt, ab unserem oder dem Lager eines von uns beauftragten Dritten, vereinbart. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Lieferung geht auf den Kunden über, sobald die Lieferung unser Lager bzw. das Lager eines von uns beauftragten Dritten verlässt.
- (2) Sofern der Kunde es ausdrücklich und schriftlich wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.
- (3) Verpackungen müssen wir nur zurücknehmen, wenn sich dies aus der Auftragsbestätigung ergibt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kübler GmbH Ludwigshafen

§ 6 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. § 377 HGB findet Anwendung.
Die Rüge offensichtlicher Mängel muss im Allgemeinen innerhalb einer Frist von längstens 7 Tagen, beginnend mit dem Erhalt der Lieferung, erfolgen; haben wir die Montage übernommen, muss die Rüge offensichtlicher Mängel mit deren Beendigung, spätestens aber bei der Inbetriebnahme, schriftlich, in der Regel im Abnahmeprotokoll, uns gegenüber erfolgen.
- (2) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mängelfreien Sache, wenn wir die Montage übernommen haben, einschließlich der Montage, berechtigt.
Sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet, tragen wir sämtliche erforderlichen Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises bzw. der vereinbarten Vergütung.
- (3) Sind wir zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung zur Last fällt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Soweit dem Kunden wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung ebenfalls auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (7) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (8) Soweit nicht vorstehend oder in der Auftragsbestätigung etwas Abweichendes vermerkt ist, sind weitergehende Ansprüche des Kunden ausgeschlossen, außer Ansprüchen aus einer selbstständig von uns übernommenen Garantie.
Wir haften nicht für Schäden, die nicht an den von uns gelieferten bzw. montierten Gegenständen selbst entstanden sind, soweit wir diese Schäden nicht schuldhaft zusätzlich, etwa bei der Montage, verursacht haben; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
- (9) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Bei einem reinen Liefergeschäft (Kaufvertrag) beträgt die Verjährungsfrist 12 Monate.
- (10) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen.
In der Zurücknahme der Sache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
Wir sind nach Rücknahme der Sache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Vandalismus- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns dadurch entstandenen Schaden.
- (5) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen.
Der Kunde tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages einschließlich Umsatzsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft oder bei einem Dritten installiert worden ist. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Schutzschirm- oder Insolvenzverfahrens in Bezug auf sein Vermögen gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern der abgetretenen Forderungen die Abtretung mitteilt.
- (6) Unser Eigentumsvorbehalt gilt auch dann, wenn die von uns gelieferten Teile fest mit einem Gebäude verbunden worden sind, sofern die Teile ohne Beschädigung des Gebäudes wieder abgebaut werden können, etwa durch Lösen von Schraub- oder Steckverbindungen.
- (7) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der von uns gelieferten Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann/Unternehmer, eine juristische Person oder Sondernvermögen des öffentlichen Rechts ist, ist unser Geschäfts-sitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, alternativ Mannheim oder auch den Wohnsitz des Kunden als Gerichtsstand zu wählen.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§ 10 Rechtswahl

Für die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt deutsches Recht unter Ausschluss von Auslandsrecht.

§ 11 Erhaltungsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des mit dem Kunden geschlossenen Vertrags insgesamt ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen gleichwohl unberührt.

§ 7 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten, positiver Vertragsverletzung und deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gemäß Abs. 1 gilt auch, wenn der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Organe, sonstigen Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt und dessen Sicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten/montierten Sache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.

Informationspflicht nach § 71 Absatz 11 Gebäudeenergiegesetz

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent an einer KÜBLER Hallenheizung,
nach **§ 71 Absatz 11 Gebäudeenergiegesetz** besteht eine Informationspflicht über die Auswirkungen Ihrer Entscheidung für ein neues Heizungssystem.

Mit Ihrer Entscheidung für ein neues Heizungssystem treffen Sie auch eine Entscheidung über zu erwartende Betriebskosten für die kommenden Jahre. Aus diesem Grund sollten Sie neben der Bewertung von Investitionskosten auch die zu erwartenden Instandhaltungs- und Verbrauchskosten berücksichtigen.

Wie sich die Marktpreise für Heizöl, Erd- und Flüssiggas, Holz oder Strom in den kommenden Jahren entwickeln werden, können wir nicht voraussagen. Als sicher gilt jedoch, dass es einen Anstieg bei der CO₂-Bepreisung beim Betrieb einer Heizungsanlage durch steuerliche Eingriffe der Bundesregierung geben wird.

Zu beachten ist auch, dass evtl. neue CO₂-freie Energieträger oder Energieträger mit sehr geringer CO₂-Emission wie etwa Wasserstoff oder andere grüne Gase am Markt angeboten werden.

Auch hier werden wir keine Prognose abgeben, zu welchem Preis und in welcher Verfügbarkeit es diese Energieträger geben wird.

Mit den energiesparenden KÜBLER Hallenheizungen treffen Sie in jedem Fall auch unter den oben genannten Aspekten aus mehreren Gründen eine gute Entscheidung, da die prämierten KÜBLER Heizungssysteme **nachweislich zu den energieeffizientesten Hallenheizungen** gehören. Mit unseren Systemen stellen Sie sicher, dass Sie grundsätzlich bei der Beheizung einen **geringen CO₂-Ausstoß** verursachen.

Wichtig ist für Sie zudem die Möglichkeit, dass Sie neben Erd- oder Flüssiggas bereits heute Wasserstoff oder andere grüne Gase nutzen können. Bei den, **energieflexiblen Multi-Energie-Heizungssystemen Futura oder Maxima-E von KÜBLER** haben Sie zudem die Möglichkeit, diese als Stromdirektheizung zu nutzen bzw. zu einer Strom-Direktheizung aufrüsten zu können.

Mit dieser Energieoffenheit erwerben Sie ein Produkt, welches Ihnen Betriebs- und Investitionssicherheit in Zeiten unsicherer Zukunftsperspektiven gibt.

Sollten Sie noch Fragen dazu haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit nachhaltigen Grüßen

Kim Henrich

Geschäftsführer KÜBLER GmbH